

Ausschreibung für die Vergabe einer Sonderförderung  
**„Zuschuss für eine gerechte und adäquate Bezahlung für  
Kunst- und Kulturschaffende 2025“**

Das Land Steiermark ermöglicht auf Basis des [Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F.](#) Förderungen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten, welche mit ihren Impulsen und ihrem Innovationspotential unverzichtbar für die Entwicklung der Gesellschaft sind.

Angemessene Finanzierung künstlerischer und kultureller Leistungen ist als eines der zentralen Themenfelder der Kulturstrategie 2030 wie auch der gemeinsamen Fair-Pay-Strategie der österreichischen Gebietskörperschaften im öffentlichen Diskurs verankert. Vor diesem Hintergrund wurde 2023 eine Erhebung zur Ermittlung des Fair-Pay-Gaps durchgeführt, um daraus den spezifischen Budgetbedarf abzuleiten und eine Entscheidungsgrundlage für weitere politische Maßnahmen zu schaffen. Im Jahr 2024 wurde erstmals eine Maßnahme in Form eines „Fair-Pay-Zuschusses für Personal- und Honorarkosten für Kunst und Kultur“ umgesetzt. Die Steiermärkische Landesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm weiterhin zum darin definierten Ziel „eine gerechte und adäquate Bezahlung für Kunst- und Kulturschaffende“ zu unterstützen. Die vorliegende Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Kunst- und Kulturschaffende bzw. kulturelle Einrichtungen, die bereits einen bestehenden Kunst- oder Kulturförderungsvertrag mit dem Land Steiermark haben. Die Sonderförderung hat zum Ziel, die wirtschaftliche Situation sowie die Einkommensbedingungen innerhalb der Kunst- und Kulturszene zu verbessern.

Das Land Steiermark veröffentlicht daher auf Initiative und im Auftrag von Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl über die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport / Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur die Sonderförderung

**„Zuschuss für eine gerechte und adäquate Bezahlung für Kunst- und Kulturschaffende 2025“**

**1. Zielgruppe**

Die Ausschreibung richtet sich an Kultureinrichtungen sowie juristische und natürliche Personen, die in folgenden Kunst- und Kultursparten des [Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F.](#) tätig sind: Bildende Kunst, Neue Medien und Architektur, Darstellende Kunst, Film, Literatur, Musik, Musiktheater und Klangkunst sowie spartenübergreifende Projekte.

Gleichzeitig müssen die Förderungsantragstellerinnen und Förderungsantragsteller bereits über eine bestehende Mehrjährige Förderungsvereinbarung 2023-2025 oder einen anderen Kunst-

oder Kulturförderungsvertrag, dessen Projektzeitraum überwiegend im Jahr 2025 liegt, mit der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport des Landes Steiermark verfügen.

Von der Ausschreibung ausgenommen sind:

- Organisationen im Eigentum von Gebietskörperschaften (z.B. Universitäten)
- Organisationen und Dienstverhältnisse, die einem Kollektivvertrag unterliegen.

## **2. Förderungsvoraussetzungen**

- Die Tätigkeiten der Beschäftigten müssen sich auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages einem Tätigkeitsbereich des [Gehaltsschemas der IG Kultur<sup>1</sup>](#) zuordnen lassen.
- Förderbar sind künstlerische und kulturelle Tätigkeiten auf Honorarbasis sowie Personalkosten auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen.
- Der Personalaufwand soll den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sein.
- Das jährlich abgerechnete Personalkostenausmaß pro Person darf das Ausmaß einer Vollbeschäftigung von 40 Wochenstunden nicht überschreiten. Dies gilt als Summe auch für Personen, die bei verschiedenen Förderungsstellen abgerechnet werden.
- Der Gesamtbetrag der Mittel für eine gerechte und adäquate Bezahlung aller Förderungsstellen darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das zur Deckung des Fair-Pay-Gaps erforderlich ist.
- Elektronische Einreichung unter Verwendung von

[Onlineformular](#) und Datenblatt

## **3. Förderungsfähige Kosten**

- Gehälter auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages (Bruttobezüge + Lohnnebenkosten)
- Honorare für Tätigkeiten, die in das zweite Halbjahr 2025 (Juli bis Dezember) fallen (nähere Definition der Honorare siehe Punkt 2 und 4)

---

<sup>1</sup> Es handelt sich bei den im Schema genannten Gehältern um Bruttogehälter (14 Mal) auf Basis einer zumindest 38-Stunden-Woche (nicht: Mindestbruttogehalt für 35 Stunden).

#### 4. Nicht förderungsfähige Kosten

- Werkaufträge, Stipendien, unentgeltliche Tätigkeiten
- Honorare für künstlerische Werke (Kompositionen, Kunstwerke, Pauschale für Auftragsarbeiten etc.)
- Personalkosten für zusätzliches Personal oder für die stundenmäßige Aufstockung bestehender versicherter Beschäftigungen
- Strukturelle Kosten, die durch die Vornahme von Vorrückungen („Gehaltssprünge“) oder durch generelle Erhöhung der Lohnnebenkosten entstehen. (Diese sind durch eigene Mittel oder durch bereits bestehende Jahres- oder Projektförderungen anteilig zu finanzieren.)

#### 5. Förderungsvergabe

Die Begutachtung der Ansuchen erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die innerhalb der bekanntgegebenen Einreichfrist (siehe Punkt 9) vollständig und mängelfrei aufliegen. Über die Vergabe und Höhe der Förderungsmittel entscheidet die Steiermärkische Landesregierung. Die Förderungsvergabe erfolgt nach Maßgabe der für die Ausschreibung budgetierten Mittel und ist auf die jeweiligen angegebenen Einzelposten für Personal und Honorar anzuwenden (siehe Punkt 7).

**Zu beachten** ist, dass für Personalkosten der Förderungsmittler bzw. die Förderungsmittlerin (Antragstellende) für die Bediensteten als Förderungsnehmende das Ansuchen stellt. Aus diesem Grund ist der Förderungsmittler bzw. die Förderungsmittlerin dazu verpflichtet, den zweckgewidmeten Förderungsbetrag dem Dienstnehmer/der Dienstnehmerin zu Verfügung zu stellen. Dies geschieht einerseits durch Aufstockung der Gehälter oder Auszahlung einer Sonderzahlung und andererseits durch die Abgeltung der dadurch entstehenden Lohnnebenkosten.

Mit dem Vorliegen des vollständigen, mängelfreien Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9, Kultur, Europa, Sport kommt die **Zusatzvereinbarung zum bereits bestehenden Vertrag** der mit dem angesuchten Zuschuss direkt in Zusammenhang stehenden Förderung zustande.

#### 6. Förderungszeitraum

Der Förderungszeitraum für den eingereichten „Zuschuss für eine gerechte und adäquate Bezahlung für Kunst- und Kulturschaffende“ beginnt mit 01.07.2025 und endet direkt mit dem mit dem Zuschuss in Zusammenhang stehenden Vorhaben, spätestens aber am 31.12.2025.

## 7. Förderungsausmaß

Das Förderungsausmaß ergibt sich aus dem im Datenblatt berechneten Fair-Pay-Gap und dem daraus errechneten Anteil des Landes Steiermark. Dieser wird bis Ende des direkt mit dem angesuchten Zuschuss in Zusammenhang stehenden Projekts, längstens aber bis 31.12.2025 gefördert.

Für den Förderungsbedarf steht eine Sonderförderung „Zuschuss für eine gerechte und adäquate Bezahlung für Kunst- und Kulturschaffende 2025“ des Landes Steiermark in der Höhe von **EUR 500.000,00** zur Verfügung, und diese wird bei der Verteilung der Mittel berücksichtigt. Das bedeutet, dass sich der Prozentsatz aus dem Verhältnis Förderungsmittel zu Förderungsaufwand auf den lt. Datenblatt errechneten Förderungsanteil umlegt.

### Beispiel zur Berechnungsmodalität:

**Person 1**, Anstellung: 8h/Woche, Beschäftigungsgruppe 4, Berufsjahre 19+:

IST € 480,00 DG-Brutto (Brutto-Brutto) im Monat<sup>2</sup>

SOLL € 821,82 DG-Brutto (Brutto-Brutto) im Monat<sup>3</sup>

=Differenz € 341,82 x 14 = € 4.785,48 im Jahr = 71,2% Fair-Pay-Gap

Anteil Land Steiermark (24,3% von Differenz ÷ 2 [Förderung eines Halbjahres]) = € 581,44

**Organisation 1**, 20h Honorarnote zw. 01.07.2025 und 31.12.2025, Gruppe lt. GPA-Schema 5:

IST (Honorarnote) € 1.000,00

SOLL € 1.292,60

= Differenz € 292,60 = 29,3% Fair-Pay-Gap

Anteil Land Steiermark (24,3% von Differenz) = € 71,10

**Künstler 1**, Honorarnote zw. 01.07.2025 und 31.12.2025 für Schauspiel (1 oder 2 Vorstellungen):

IST (Honorarnote) € 250,00

SOLL € 390,00

= Differenz € 140,00 = 56% Fair-Pay-Gap

Anteil Land Steiermark (24,3% von Differenz) = € 34,02

Sollten die angesuchten Zuschüsse insgesamt, die oben genannte Maximalsumme iHv. € 500.000,00 überschreiten, vermindert sich der Förderungsanteil des Landes Steiermark um das sich aus dieser Gegenüberstellung ergebende Verhältnis.

---

<sup>2</sup> DG-Brutto: Bruttobezug (Nettobezug, SV, Lst) + LNK (= Summe DG: SV, DB, DZ, KommST, BV)

<sup>3</sup> DG-Brutto: Bruttobezug + 30% LNK

Zum Beispiel:

Förderungsmittel € 500.000,00 zu Förderungsaufwand € 1.000.000,00 = 50 %-ige Abgeltung der angesuchten Förderung

## **8. Auszahlung der Förderungsmittel**

Nach Vorliegen der unterfertigten Zusatzvereinbarung zum bestehenden Förderungsvertrag (siehe Punkt 4.) erfolgt die Auszahlung.

## **9. Fristen**

Eine Einreichung ist **ab 02.05.2025 bis 30.05.2025, 10:00 Uhr** (Datum der automatischen Eingangsbestätigung) möglich. Die Bekanntgabe der geförderten Summe erfolgt bis spätestens Juli 2025. Sämtliche Fristen werden ausnahmslos eingehalten. Fristversäumnisse führen zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

## **10. Rechtsgrundlagen**

Als Rechtsgrundlagen gilt das [Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F.](#) sowie die bereits bestehenden Vertragsvereinbarungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## **11. Verwendungsnachweis**

- Der Förderungsmittler bzw. die Förderungsmittlerin ist verpflichtet, die Verwendung des genehmigten Zuschusses an die Förderungsnehmenden mit Jahreslohnkonten (für Gehälter) bzw. mit Honorarnoten und Überweisungsbestätigungen (für Honorare) nachzuweisen. Dieser Nachweis ist mit dem unmittelbar in Zusammenhang stehenden, geförderten Vorhaben erbringen. (Zum Beispiel: Für Mehrjährige Förderungsvereinbarungen oder Projektförderungen bis 31.12.2025 gilt der 30.03.2026 als Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises.)
- Zuschüsse für eine gerechte und adäquate Bezahlung für Kunst- und Kulturschaffende des Landes Steiermark können nur zweckgebunden als Beitrag des Landes zur Reduzierung des Fair-Pay-Gaps verwendet werden.

## **12. Kontakt**

Als Ansprechpartnerin hinsichtlich der eingereichten Ansuchen auf einen „Zuschuss für eine gerechte und adäquate Bezahlung“ steht für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport / Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur, Landhausgasse 7, 8010 Graz, Nicole Meisterl, +43 316/877-4796, [kultur@stmk.gv.at](mailto:kultur@stmk.gv.at) zur Verfügung.

### **13. Datenschutz**

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>)

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter

Mag. Patrick Schnabl eh.